Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 5 (1829)

Heft: 9

Rubrik: Appenzell Innerrhoden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den, und die Bibliothek-Commission ermächtigt sein, hiefür die nöthigen Anordnungen zu treffen.

11. Die Lehrer an der Kantonsschule treten, wenn sie nicht Mitglieder der vaterländischen Gesellschaft sind, gänzlich in die Kategorie der übrigen Leser, mit der Ausnahme jedoch, daß sie kein Lesegeld zu entrichten haben.

12. Kantonsschüler haben für jedes Buch, das sie verlangen, die Empfehlung eines Lehrers vorzuweisen, und dieser übernimmt mit seiner Empfehlung auch alle Verantwortlichkeit. Auch die Kantonsschüler haben übrigens kein Lesegeld zu bezahlen.

13. Zur Benutzung der Bibliothek bei literarischen Arbeiten sind alle vorstehenden Bedingnisse, mit Ausnahme des jährlichen Lesegeldes, der Gewährleistung und des allfälligen Ersatzes aufgehoben.

14. Auch solche, die das Lesegeld nicht entrichtet haben, mögen zwar für literarische Arbeiten aus der Bibliothek unterstützt werden, wenn aber die Benutzung über ein Vierteljahr anwähret, so sollen sie gehalten sein, das vorgeschriebene jährliche Lesegeld zu entrichten.

15. Handschriften werden von den Commissionsmitgliedern des Ortes, wo die Bibliothek sich befindet, nach Gutdünken gereicht und versagt.

16. Diese Statuten sollen gedruckt und dem Bücherverzeichnisse beigefügt werden, und jeder Leser soll gehalten sein, sich dieselben anzuschaffen.

Appenzell Innerhoden.

Nekrolog des Herrn Armleutenseckelmeister Hersche in Appenzell.

(Aus Appenzell eingesandt.)

Einen Nekrolog über einen Mann zu schreiben ist immer eine schwere Aufgabe, und nie hätten wir uns daran gewagt, wenn wir nicht strenge, nur reine Wahrheit zu erzählen uns znm Grundsatz gemacht hätten, und daher günstige Aufnahme mit erforderlicher Nachsicht gewärtigen.

Der gewesene Armleutenseckelmeister Herr Johann Anton Hersche wurde geboren den 28. August 1765, und zwar in der Filial Schwendi. Sein Vater Anton Joseph

Hersche, gewesener Landammann, und seine Mutter Maria Anna Gmünder, waren begüterte Bauersleute. Seine jugendliche Erziehung genoß er im väterlichen Hause, wo nach der Sitte damaliger Zeiten, auf seine geistige Ausbildung wenig oder nichts verwendet wurde. Frühe aber entwickelten sich ausgezeichnete Naturanlagen in dem jungen Hersche, verbunden mit einem dem Appenzeller angebornen ausserordentlichen Mutterwitz, der ihn auch bis an sein Lebensende nicht verließ. — Von dem Geiste seines Vaters beseelt, der ein eifriger Anhänger und Vertheidiger des alten Freiheitssystems war, erwachte seine Vorliebe zu Handhabung demokratischer Rechte frühe in ihm. An den politischen Angelegenheiten in den Jahren 1798 bis 1803 nahm er eifrigen Antheil. Als geschworner Feind der uns von den Franzosen aufgezwungenen helvetischen Konstitution, wußte sich Hersche bald einen Namen zu verschaffen.

Mit Aufopferung großer Unkosten korrespondierte er mündlich und schriftlich mit der damaligen Regierung des Kantons Schwyz, so daß er 1798 als Revolutionär, wie man gute Demokraten damals nannte, gefänglich nach St. Gallen abgeführt wurde. Nach circa 5 Wochen ward er indessen wieder entlassen, und von dieser Epoche an bis 1803 arbeitete er nur noch im Stillen fort.

Im Jahr 1800 verheirathete er sich mit Sara Neff, einer Wittwe. Die Früchte dieser Ehe sind zwei noch lebende Söhne und zwei Töchtern. Wegen unangenehmen ehelichen Verhältnissen lebte er seit 15 Jahren mit seinen Kindern von seiner Gattin getrennt.

Mit dem Jahr 1803 trat Hersche wieder auf die politische Bühne, da seine damalige Ernennung zum Rathsherrn ihm wieder Stoff genug in diesem Felde darbot.

Bis 1814 bekleidete er die Rathsherrnstelle; in diesem Jahre aber umhüllten ihn düstre Wolken, und eine wichtige Krisis stand ihm bevor. Aus seinen ehelichen Mißverhältnissen mit seiner Frau entspann sich ein weitläufiger Streit, in Folge dessen Hersche seiner Rathsherrnstelle und seiner Ehre entsetzt wurde. Er, sich ungerecht gestraft fühlend, arbeitete immer an Restitution seiner ihm genommenen Ehre, und erst 1823 erreichte er endlich seinen Zweck. Nachdem er mit hinlänglichen Gründen und Belegen seine Unschuld an Tag legen konnte, und es sich zeigte, daß Hersche überklagt sei, und seine frühern Mitcompetenten (?) an ihm wortbrüchig

erfunden worden, so setzte ihn der Große Rath in seiner Sitzung vom 3. April 1823 in seine Ehre wieder ein; die nämliche Behörde, die ihn 1814 derselben entsetzte. Wie sehr sich dieser so ungerecht mißhandelte Mann, der Wiedererhaltung seiner während vollen 10 Jahren beraubten Ehre, erfreuen mußte, läßt sich wohl denken. — Im gleichen Jahre noch erwählte ihn die Rhodsgemeinde zum Mitgliede des Kleinen Raths, und gerade in diesem Jahre war es, wo die politischen Reibungen Innrhodens anfiengen einflußreich zu werden. Hersche nahm auch hier wieder warmen Antheil, arbeitete unermüdet mit seinen Freunden an Wiedererhaltung verlorner und vergabter demokratischer Rechte. Bekannt ist, wie von Jahr zu Jahr an den Rechten des Volkes — wie von den Juden die Louisd'ors — beschnitten wurden, bis zuletzt das Volk aufmerksam gemacht, seinen gerechten Unwillen laut werden ließ, und 1827 endlich ein eidsgenössischer Vermittler in der Person des Herrn Landammanns Sidler auftrat. Dem Großen Rath wurde die Bestrafung der angeklagten Individuen überlassen; ihre Anzahl belief sich auf 47 Köpfe, unter welcher sich auch Rathsherr Hersche mit 40 fl. bestraft befand. Im Jahre 1828, wo eine beinahe gänzliche Abänderung der vorigen Regierung statt fand, erwählte ihn die Landsgemeinde zum Armleutenseckelmeister. Auch jetzt zeichnete sich Hersche sowohl in der Rathsstube, als bei öffentlichen Volksversammlungen durch seine Offenheit, Geradheit und seinen Biedersinn als Volksfreund aus; besonders an der dießjährigen Landsgemeinde, wo er nach seiner eignen Art sich auszudrücken, den Zustand, in welchem die vorige Regierung der jetzigen alle Sachen abtrat, mit einem loterigen (baufälligen) Hause verglich, u. s. w.

Ganz unerwartet (denn er hatte eine starke Körperkonstitution), ergriff ihn den 29. Juli eine schmerzhafte Krankheit, an der er schon den 31. g. M. erlag. So schmerzhaft seine Krankheit im Beginnen war, so sanft und ruhig entschlummerte er hinüber in ein besseres Leben, unvergeßlich seinen Freunden, und jedem Verehrer und Vertheidiger der Volksrechte.

Anzeige Appenzellischer Schriften.

Seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß, sollte das Monatsblatt auch ein Repertorium der vaterländischen Literatur sein, und wirklich wurden in den frühern Jahrgängen des-